

Blaum Dettmers Rabstein

ADSp 2017 – eine erste Bilanz

Dr. Kay Uwe Bahnsen – Vortrag auf dem DGTR Symposium November 2019

ADSP 2017 - THEMENÜBERSICHT

- BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
- ANWENDUNGSBEREICH
- PRIMÄRPFlichten
- AUFRECHNUNGSVERBOT
- HAFTUNGSSCHRANKEN
- EINBEZIEHUNG

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- ZIFF. 1.1 BIS 1.19
- SOLLEN ÜBERSICHTLICHKEIT UND RECHTSKLARHEIT STEIGERN
- EINHEITLICHE AUSLEGUNG
- PROBLEM DER ERKENNBARKEIT IM TEXTKONTEXT
- TEILS WERDEN DEFINIERTE BEGRIFFE NUR EINMAL VERWENDET
- PANNEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

EINZELNE DEFINITIONEN

1.10 PACKSTÜCK

EINZELSTÜCKE ODER VOM AUFTRAGGEBER ZUR ABWICKLUNG DES AUFTRAGS GEBILDETE EINHEITEN MIT UND OHNE LADEMITTEL, DIE DER SPEDITEUR ALS GANZES ZU BEHANDELN HAT (FRACHTSTÜCKE IM SINNE VON §§ 409, 431, 504 HGB).

1.7 LADEMITTEL

MITTEL ZUR ZUSAMMENFASSUNG VON PACKSTÜCKEN UND ZUR BILDUNG VON LADEEINHEITEN, Z.B. PALETTEN, CONTAINER, WECHSELBRÜCKEN, BEHÄLTER.

➤ KANN EIN BELADENES LADEMITTEL „PACKSTÜCK“ SEIN?

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

EINZELNE DEFINITIONEN

1.11 SCHADENFALL/SCHADENEREIGNIS

EIN SCHADENFALL LIEGT VOR, WENN **EIN GESCHÄDIGTER** AUFGRUND EINES ÄUßEREN VORGANGS EINEN ANSPRUCH AUS EINEM VERKEHRSVERTRAG ODER ANSTELLE EINES VERKEHRSVERTRAGLICHEN ANSPRUCHS GELTEND MACHEN; EIN SCHADENEREIGNIS LIEGT VOR, WENN AUFGRUND EINES ÄUßEREN VORGANGS **MEHRERE GESCHÄDIGTE** AUS MEHREREN VERKEHRSVERTRÄGEN ANSPRÜCHE GELTEND MACHEN.

- ABER: SCHADENFALL UND SCHADENSEREIGNIS KEINE GEGENBEGRIFFE

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

EINZELNE DEFINITIONEN

1.11 SCHADENFALL/SCHADENEREIGNIS

EIN SCHADENFALL LIEGT VOR, WENN EIN GESCHÄDIGTER AUFGRUND EINES ÄUßEREN VORGANGS EINEN ANSPRUCH AUS EINEM VERKEHRSVERTRAG ODER ANSTELLE EINES VERKEHRSVERTRAGLICHEN ANSPRUCHS GELTEND MACHEN; EIN SCHADENEREIGNIS LIEGT VOR, WENN AUFGRUND EINES ÄUßEREN VORGANGS **MEHRERE GESCHÄDIGTE AUS MEHREREN VERKEHRSVERTRÄGEN ANSPRÜCHE GELTEND MACHEN.**

- ABER: VERSICHERUNGSVERTRAGLICHE PERSPEKTIVE PROBLEMATISCH

ANWENDUNGSBEREICH

- ZIFF. 2.1: „DIE ADSP GELTEN FÜR ALLE VERKEHRSVERTRÄGE DES SPEDITEURS ALS AUFTRAGNEHMER.“
- SCHLÜSSELBEGRIFF „VERKEHRSVERTRAG“
- PASSEPARTOUT-DEFINITION IN ZIFF. 1.14 / 1.13:
 - VERKEHRSVERTRAG = VERTRAG EINES SPEDITEURS „ÜBER ALLE ARTEN VON TÄTIGKEITEN“
 - SPEDITEUR = WER EINEN VERKEHRSVERTRAG ABSCHLIEßT
 - EINBEZIEHUNG VON LOHNFUHRVERTRÄGEN, ZIFF. 1.14 S. 2
- EINZIGE ANWENDUNGSVORAUSSETZUNG: EINBEZIEHUNG DER ADSP

PRIMÄRPFlichten

- INFORMATIONEN- UND HINWEISPFlichten DES AUFTRAGGEBERS, ZIFF. 3
- RECHTE UND PFlichten DES SPEDITEURS, AUFTRAGSUMFANG, ZIFF. 4
 - INTERESSENWAHRUNGSPFlicht
 - TECHNISCHER ZUSTAND VON BEFÖRDERUNGSMITTELN
 - FAHRPERSONAL
 - VERZOLLUNG
 - INFORMATIONSPFlichten
 - SCHRANKEN DES LEISTUNGSUMFANGS, Z.B.
 - BE- UND ENTLADUNG,
 - PALETTEN,
 - SENDUNGSVERFOLGUNG
 - UMLADUNG
- SCHNITTSTELLENKONTROLLE, ZIFF. 7.2
 - SCHNITTSTELLE: ÜBERGABE AN ANDERE RECHTSPERSON, UMLADUNG, ZWISCHENLAGERUNG (ZIFF. 1.12)
 - KONTROLLPFlicht: IDENTITÄT, VOLLZÄHLIGKEIT, ERKENNBARE SCHÄDEN, UNVERSEHRTHEIT (SIEGEL)
 - **DOKUMENTATIONSPFlicht – NICHT NUR BEI UNREGELMÄßIGKEITEN**

PRIMÄRPFlichten

- QUITTUNG, ZIFF. 8
 - REICHWEITE EINER ÜBERNAHMEQUITTUNG: NUR ANZAHL UND ART DER PACKSTÜCKE
 - ZIFF. 8.2: QUITTUNG BEI SAMMELÜBERNAHME
 - ABLIEFERQUITTUNG KEINE FÄLLIGKEITSVORAUSSETZUNG FÜR VERGÜTUNG, ZIFF. 18.1.2

- LADE- UND ENTLADEZEITEN, STANDGELD, ZIFF. 11
 - BEI LADE-/ENTLADEPFLICHT DES ABSENDER/EMPFÄNGERS:
 - EINHALTUNG EINER „ANGEMESSENEN“ LADE-/ENTLADEZEIT
 - RICHTWERT 2 STUNDEN BEI 40T LKW
 - BEGINNT BEI ANKUNFT AN LADESTELLE, ENDET MIT SCHLUSS DER ABFERTIGUNG
 - RECHTSFOLGE ANGEMESSENES STANDGELD
 - REGELUNGEN GELTEN ANALOG BEI LADE-/ENTLADEPFLICHT DES SPEDITEURS

PRIMÄRPFlichten

- FESTVERGÜTUNG, ZIFF. 16
 - S. 1: ALLE KOSTEN DER BEFÖRDERUNG / LAGERUNG EINGESCHLOSSEN
 - S. 2: KEINE NACHFORDERUNG WEGEN **REGELMÄßIGER UND VORHERSEHBARER KOSTEN**
 - S. 3: KALKULATIONSFEHLER GEHEN **ZU LASTEN DES KALKULIERENDEN**
 - GLOBALPAUSCHALPREIS - DETAILPAUSCHALPREIS
- NICHT ABGEDECKTE LEISTUNGEN, ZIFF. 16 S. 4
 - MEHRLEISTUNGEN AUFGRUND VON WEISUNGEN ODER VERTRAGSÄNDERUNGEN, 418 HGB
 - STANDGELD, § 412 III HGB
 - MAßNAHMEN BEI BEFÖRDERUNGSHINDERNISSEN, § 419 HGB
 - GROßE HAVEREI, §§ 588 FF HGB
- AUFWENDUNGERSATZ, ZIFF. 17

PRIMÄRPFlichten

- WORTLAUT DES AUFRECHNUNGSVERBOTS, ZIFF. 19
 - AUFRECHNUNG NUR ZULÄSSIG, WENN DER GEGENANSPRUCH
„FÄLLIG, UNBESTRITTEN, ENTSCHEIDUNGSREIF ODER RECHTSKRÄFTIG FESTGESTELLT IST.
- **OFFENSICHTLICHES REDAKTIONSVERSEHEN**
 - GEMEINT IST:
„FÄLLIG UND UNBESTRITTEN, ENTSCHEIDUNGSREIF ODER RECHTSKRÄFTIG FESTGESTELLT IST“
ARG.:
 - WORTLAUT IST SINNLOS
 - KOLLEKTIVER AUSHANDLUNGSPROZESS
 - VERBOT SCHÜTZT BEIDE SEITEN
 - AUFRECHNUNGSVERBOT SEIT JAHRZEHNTE GELEBTE PRAXIS DER VERKEHRSKREISE

HAFTUNGSVORSCHRIFTEN

GÜTERSCHADENHAFTUNG BEI TRANSPORTLEISTUNGEN

- „GEDECKELTE REGELHAFTUNG“
- 23.1.1: GRUNDSÄTZLICH BLEIBT ES BEI § 431 HGB (8,33 SZR/KG) FÜR:
 - HAFTUNG ALS FRACHTFÜHRER (§ 407 FF HGB)
 - FIXKOSTENSPEDITEUR, SAMMELLADUNG, SELBSTEINTRITT
 - OBHUTSSPEDITEUR
- 23.1.3: JENSEITS VON EUR 1,25 MIO. HAFTUNGSABSENKUNG AUF 2 SZR/KG
- STR., OB ÄNDERUNG DER REGELHAFTUNGSSUMME DURCH FESTBETRÄGE ZULÄSSIG

HAFTUNGSVORSCHRIFTEN

GÜTERSCHADENHAFTUNG BEI TRANSPORTLEISTUNGEN

- MULTIMODALFRACHTVERTRAG MIT SEESTRECKE, ZIFF. 23.1.2
- ADSP 2016: OPTION ZUM LANDTRANSPORTRECHT
- ADSP 2017: GRUNDSÄTZLICH BLEIBT ES BEI § 452A HGB
- ALSO 8,33 SZR/KG BEI BEKANNTEM SCHADENSORT UND ANWENDUNG § 431 HGB
- GILT DIE HAFTUNGSABSENKUNG NACH 23.1.3 AUCH DANN, WENN MULTIMODALFRACHTRECHT ZUR ANWENDUNG VON § 431 HGB FÜHRT?
- BEI UNBEKANNTEM SCHADENORT BLEIBT ES BEI § 431 HGB
- **ABER: ABSENKUNG DER REGELHAFTUNG AUF 2 SZR/KG**

HAFTUNGSVORSCHRIFTEN

GÜTERSCHADENHAFTUNG BEI TRANSPORTSCHÄDEN

- MAXIMALHAFTUNG BEI KUMULSCHÄDEN, ZIFF. 23.5
 - GILT FÜR ALLE BEFÖRDERUNGEN AUßER INTERNATIONAL UND SEE
 - GILT FÜR ALLE GÜTER- UND VERMÖGENSSCHÄDEN
 - GILT ÜBERGREIFEND FÜR ALLE SCHÄDEN AUS EINEM **SCHADENEREIGNIS**
 - MAXIMAL EUR 2,5 MIO. ODER 2 SZR / KG
 - **UNWIRKSAM: VERBÜRGT NICHT DIE MINDESTHAFTUNG VON 2 SZR / KG WEIL SIE AUCH VERMÖGENSSCHÄDEN NEBEN GÜTERSCHÄDEN BESCHRÄNKT**

HAFTUNGSVORSCHRIFTEN

HAFTUNG IM LAGER, ZIFF. 24

- GRUNDSÄTZLICH BESCHRÄNKT AUF REGELHAFTUNG (8,33 SZR/KG), MAX EUR 35.000
- ABER WERTDEKLARATION ZULÄSSIG

ZIFF. 24.2:

DER AUFTRAGGEBER KANN GEGEN ZAHLUNG EINES ZU VEREINBAREN DEN ZUSCHLAGS VOR EINLAGERUNG IN TEXTFORM **EINEN WERT ZUR ERHÖHUNG DER HAFTUNG ANGEBEN**, DER DIE IN ZIFFER 24.1 BESTIMMTEN HÖCHSTBETRÄGE ÜBERSTEIGT. IN DIESEM FALL TRITT DER JEWELNS ANGELEGEBENE WERT AN DIE STELLE DES BETREFFENDEN HÖCHSTBETRAGES. (VGL. ART. 24 CMR)

- GRUND: FESTE HAFTUNGSSCHRANKE UND ZIFF. 27.2
- **EINSEITIGES DEKLARATIONSRECHT DES AUFTRAGGEBERS?**
- **WAS IST EINE WERTDEKLARATION?**

HAFTUNGSVORSCHRIFTEN

DURCHBRECHUNG DER HAFTUNGSSCHRANKEN, ZIFF. 27

- GILT **NUR FÜR ADSP**-HAFTUNGSSCHRANKEN (ZIFF. 27.3, 27.4)
 - KEINE ANWENDUNG AUF MÜ, §§ 507, 512 II NR. 1 HGB, ART. 21 I, 25 II CMNI
- TRANSPORTSCHADENHAFTUNG: GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ODER KARDINALPFLICHTVERLETZUNG, ZIFF. 27.1
 - AUCH GROBES VERSCHULDEN EINFACHER ERFÜLLUNGSGEHILFEN
- HAFTUNG IM LAGER: GROBE FAHRLÄSSIGKEIT **UND** KARDINALPFLICHTVERLETZUNG, ZIFF. 27.2
 - BGH I ZR 226/12, TRANSPR 2014, 200

HAFTUNGSVORSCHRIFTEN

AUFTRAGGEBERHAFTUNG, ZIFF. 29

- GILT NUR FÜR §§ 414, 455, 468, 488 HGB (LAND, SEE, SPEDITION, LAGER)
 - LOGISTIKVERTRÄGE?
 - HAFTUNG AUS § 280 BGB?
- BEGRENZUNG AUF EUR 200.000 JE **SCHADENEREIGNIS**
- KEINE ANWENDUNG BEI GROBEM VERSCHULDEN DES AUFTRAGGEBERS ODER SEINER ERFÜLLUNGSGEHILFEN
 - **WER IST ERFÜLLUNGSGEHILFE BEI ANZEIGEN, MITTEILUNGEN ETC.?**

EINBEZIEHUNG DES ADSP

SIND DIE ADSP 2017 DIE „ADSP NEUESTE FASSUNG“? ODER ADSP 2003?

VYVERS (TRANSPR 2019, 266): „NEUESTE FASSUNG“ SIND ADSP 2003, ARG:

- HINWEIS HAT SELBST AGB-QUALITÄT, DAHER UNKLARHEITENREGEL
- DIE SPEDITIONSBEDINGUNGEN HIEßEN FRÜHER NUR „ADSP“
- SPALTUNG DER VERSIONSGESCHICHTE DER ADSP MIT „ADSP 2016“ / „DTLB“
- ADSP 2016 UND ADSP 2017 MÖGLICHERWEISE ALIUD ZU „ADSP“

DAGEGEN:

- „ADSP“ IST DER KENNZEICHNUNGSKRÄFTIGE NAMENSBESTANDTEIL, JAHRESZAHLEN BEZEICHNEN NUR VERSIONEN
- ADSP WAREN IMMER OFFIZIELL EMPFOHLENES BEDINGUNGSWERK DER SPEDITEURVERBÄNDE

**VIELEN DANK
FÜR'S ZUHÖREN**

Fragen?

Dr. Kay Uwe Bahnsen

Blaum Dettmers Rabstein

www.blaum.de

bahnsen@blaum.de

